

5. § 11 wird wie folgt geändert:
- 5.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Zur schriftlichen Prüfung ist zugelassen, wer in den Ausbildungsabschnitten I und 3 (fachtheoretische Ausbildung, Lehrgänge I und II) sowie in der gemäß § 7 Absatz 3 zusammengefassten Bewertung der berufspraktischen Ausbildung jeweils mindestens die Gesamtnote ausreichend erzielt hat.“
- 5.2 In Absatz 2 erster Halbsatz wird das Wort „Arbeiten“ durch das Wort „Klausurarbeiten“ ersetzt.
6. In § 13 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „schriftlichen Prüfungsarbeiten“ durch das Wort „Klausurarbeiten“ ersetzt.
7. § 14 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- 7.1 In Nummer 1 wird die Textstelle „1 und 3“ durch die Textstelle „2 und 4 (berufspraktische Ausbildung I und II)“ ersetzt.
- 7.2 In Nummer 2 Buchstabe a wird die Textstelle „2 und 4“ durch die Textstelle „1,3 und 5 (fachtheoretische Ausbildung, Lehrgänge I bis III)“ ersetzt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
 Hamburg, den 19. Juni 2018.

Hamburgisches Gesetz
zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch
– Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen –
(AG SGB IX)
 Vom 21. Juni 2018

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Träger der Eingliederungshilfe

Träger der Eingliederungshilfe im Sinne von § 94 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert am 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541, 2557), in der jeweils geltenden Fassung ist die Freie und Hansestadt Hamburg.

§ 2

Prüfungsrecht

Abweichend von § 128 Absatz 1 Satz 1 SGB IX kann eine Prüfung der Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen auch ohne tatsächliche Anhaltspunkte

für eine Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten durchgeführt werden.

§ 3

Ermächtigung des Senats

(1) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen für die Zulassung weiterer Einrichtungen der Frühförderung nach § 46 Absatz 2 Satz 1 SGB IX zu bestimmen.

(2) Der Senat wird ermächtigt, die maßgeblichen Interessenvertretungen, die bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge nach § 131 Absatz 2 SGB IX mitwirken können, zu bestimmen.

Ausgefertigt Hamburg, den 21. Juni 2018.

Der Senat